

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0378/1
erstellt am: 03.02.2012

Abteilung: Schulabteilung
Verfasser/in: Claudia Blume
Aktenzeichen: L-2/1

Berichts Antrag der FDP-Fraktion vom 23. Januar 2012 zur Umsetzung der Inklusion an den Schulen des Kreises Bergstraße; Beantwortung der Fragen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Soziales	08.02.2012	Ö	Kenntnisnahme

Die Fragen des Berichts Antrages werden wie folgt beantwortet:

1. Themenfeld Schülerzahlen:

a) Wie viele Schülerinnen und Schüler werden im Schuljahr 2011/12 an allgemeinen Schulen im Kreis unterrichtet, die aufgrund ihrer Behinderung auch an Förderschulen unterrichtet werden können?

Im Schuljahr 2011/12 werden an den Schulen in Trägerschaft des Kreises Bergstraße insgesamt 209 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an Regelschulen unterrichtet.

b) Mit welchen Schülerzahlen ist im Zusammenhang mit dem Thema Inklusion speziell in den nächsten Jahren zu rechnen?

Die Frage, wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Zukunft an Regelschulen und nicht an Förderschulen angemeldet werden hängt vom Elternwillen ab. Das Staatliche Schulamt erhebt diese Daten derzeit im Rahmen einer Umfrage. Mit dem Ergebnis wird bis Anfang März 2012 gerechnet.

2. Themenfeld Investitionen/Kosten:

a) In welchem finanziellen Umfang hat der Kreis bislang Investitionen in Räume und sächliche Ausstattung vorgenommen, insbesondere in diesem Schuljahr, um die Inklusion im Kreis dem Hessischen Schulgesetz entsprechend zu fördern?

Im laufenden Schuljahr wurden keine Investitionen für die räumliche und sächliche Ausstattung aufgrund einer inklusiven Beschulung vorgenommen. In der Vergangenheit wurde in Einzelfällen bedarfsorientiert gehandelt. Die Kosten hierfür wurden allerdings

nicht gesondert aufgelistet. Die Verwaltung plant, dies für die Inklusionsfälle ab dem Schuljahr 2012/13 zu tun. Hierzu soll allerdings noch eine abteilungsübergreifende Abstimmung im Hause erfolgen, da auch die Fachabteilungen Sozialamt und Jugendamt im Rahmen der Eingliederungshilfe von zusätzlichen Kosten betroffen sein können.

b) Inwieweit gibt es hierfür Zuschüsse durch das Land und wird das Verfassungsgebot der Konnexität hierbei gewahrt?

Für die Anschaffung von besonderen Geräten (z.B. bei Seh- und Hörproblemen) gewährt der Landeswohlfahrtsverband in Einzelfällen Zuschüsse in Höhe von 75%. Vereinzelt übernehmen auch Krankenkassen Kostenanteile, z.B. bei der Gewährung von Schallschutzmaßnahmen. Die Erstattungen sind jedoch alle einzelfallbezogen. Konkrete und verbindliche Richtlinien zur Kostenaufteilung zwischen den Kostenträgern gibt es nicht. Das Land lehnt die Übernahme inklusionsbedingter Mehraufwände vor dem Hintergrund der Konnexität strikt ab und „...setzt sich dafür ein, dass bei Umsetzung finanzielle Mehrbelastungen für die Kommunen vermieden werden“. Bezüglich der Rolle der Kommunen legt es dar, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion „...im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge und nach Maßgabe der öffentlichen Haushalte vorgenommen werden“ (Sh. S. 19 f. Entwurf des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention).

c) Gibt es einen speziellen Investitionsplan des Kreises, der zum Themenfeld Inklusion die bereitzustellenden Mittel auflistet? Inwiefern werden Mehrkosten dadurch verursacht, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung allgemeine Schulen statt Förderschulen besuchen?

Einen Investitionsplan für die Mehraufwendungen gibt es bislang noch nicht, da derzeit nicht absehbar ist, in welchem Umfang die inklusive Beschulung von den Eltern gewünscht ist, welche Schulen sich mit ihren personellen Ressourcen in der Lage sehen, den inklusiven Unterricht zu gewährleisten und welche zusätzlichen Maßnahmen seitens des Kreises Bergstraße hierfür erforderlich werden. Da die jeweils auf den Einzelfall bezogenen Maßnahmen zudem sowohl bzgl. der Qualität als auch des Kostenaufwands sehr unterschiedlich sein können, ist eine Einschätzung des Mehraufwands sehr schwierig. Bislang hat der Kreis nur an zwei Förderausschüssen teilgenommen, bei denen die inklusive Beschulung von je einem Schüler in der 1. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2012/13 behandelt wurde. Für diese beiden Fälle entstehen dem Schulträger lediglich Kosten für andere Möbel, Ausstattungsgegenstände und Lernmittel im Umfang von insgesamt rd. 3.000,00 Euro.

d) Inwieweit wird beim Thema Schülerbeförderung (Bus/Bahn) auf eine behindertengerechte Ausstattung der Verkehrsmittel geachtet - in welchem Umfang verursacht dies dem Kreis zusätzliche Kosten? Sind Busfahrer und Zugbegleiter hierfür grundsätzlich geschult?

Auf Grundlage des Linienbündelungserlasses des Landes Hessen schreiben die ÖPNV-Aufgabenträger seit mehreren Jahren Busleistungen im Wettbewerb aus. Die im Zuge der Vergabeverfahren definierten Leistungsbeschreibungen sehen für die zum Einsatz kommenden Linienbusse umfassende Mindestanforderungen und Ausstattungskriterien vor. Fahrzeuge der Kategorie A, die die Grundversorgung sicherstellen, sind grundsätzlich als niederflurig definiert. Im Schülerverkehr können Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die aufgrund der Forderungen der Elternschaft mit mehr Sitzplätzen ausgestattet

sind. Diese Fahrzeuge sind dann bauartbedingt häufig mit Stufen im Ein- und Ausstiegsbereich versehen und damit nicht behindertengerecht.

Es dürfen aber nicht nur die Fahrzeuge gesehen werden, sondern auch die behindertengerechte Ausstattung aller Bushaltestellen mit dem „Kasseler Rollbord“ wäre notwendig. Dieses ermöglicht den ebenerdigen Einstieg in Niederflurfahrzeuge. Dies ist allerdings Aufgabe der jeweiligen Standortkommune. Der monetäre Aufwand kann nicht beurteilt werden. Im Zuge des Ausbaus der Stationen von Main-Neckar-Bahn und Riedbahn auf S-Bahn-Standard werden die Bahnsteige dem dann zum Einsatz kommenden Zugmaterial behindertengerecht angepasst. Gleiches gilt für die Nibelungenbahn. Die Stationen Bensheim und Heppenheim sind bereits ausgebaut.

Die Haltepunkte der Weschnitztalbahn sind bereits seit 1996 ebenerdig, entsprechende Fahrzeuge kommen erst mit der Inbetriebnahme des „Dieselnetzes Südwest“ zum Einsatz. Die Stationen im Hess. Neckartal werden seit 2003 mit der S-Bahn Rhein-Neckar behindertengerecht bedient. Das Fahrpersonal bei DB und den Linienbetreibern sollte bereits heute aufgrund des Einsatzes von behinderten- und seniorengerechten Fahrzeugen für die Belange behinderter Menschen sensibilisiert sein. Zum Umfang einer möglichen Nachfrage im System ÖPNV im Zuge der Inklusion kann gegenwärtig keine Prognose abgegeben werden.

3. Themenfeld Wahlrecht der Eltern/Umsetzung im Kreis:

a) Entsprechend §54 Abs. 3 HSchG haben die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ein Wahlrecht zwischen einer Förder- und einer allgemeinen Schule. Wie viele Fälle wurden im Kreis im Schuljahr 2011/12 positiv beschieden, wie viele abgelehnt, weil personelle, räumliche und sächliche Voraussetzungen nicht entsprechend vorhanden waren?

Im Schuljahr 2011/12 gab es keine abgelehnten Inklusionsfälle. Alle gewünschten Beschulungen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen wurden im Rahmen von GU-Maßnahmen realisiert (209 Fälle).

b) Gemäß Hessischem Aktionsplan zur Umsetzung der entsprechenden UN-Konvention sollen (für Januar 2012 geplant) Standards für inklusive Schulen entwickelt werden, die dann an „ausgewählten Schulen“ umgesetzt werden. Gehören Schulen im Kreis Bergstraße zu diesen ausgewählten Schulen (S. 63 Hessischer Aktionsplan)?

Die Information liegt dem Kreis bislang nur in Form des Entwurfs des landesweiten Aktionsplans vor. Die – noch festzulegenden- Standards werden sich nach unserem Verständnis vermutlich auf die Pädagogik und die schulinterne Organisation begrenzen, da diese Bereiche im Rahmen der Schulinspektionen überprüft werden. Ob und inwieweit die Standards dann auch an Schulen aus dem Kreis Bergstraße erprobt werden, ist bis dato nicht bekannt.

c) An den allgemeinen Schulen des Kreises werden bereits seit längerem Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen inklusiv unterrichtet. Inwieweit werden betroffene Schulen durch Beratungsangebote seitens des Schulträgers unterstützt (regionale und überregionale Beratungs- und Förderzentren - BFZ, Sozialarbeiter, Schulpsychologen etc.)?

Die Beratung der Schulen, die inklusiven Unterricht anbieten wollen, erfolgt durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum, das bis auf die Siegfriedschule in Heppenheim an allen Förderschulen des Kreises angesiedelt ist. Das Beratungs- und Förderzentrum arbeitet zudem im Förderausschuss, der bei der allgemein bildenden Schule für jeden Einzelfall der inklusiven Beschulung mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingerichtet werden muss, mit.

d) Der Schulträger ist grundsätzlich Mitglied in einem Ausschuss, in welchem Elternvertreter, Schulleitung, Lehrer, Schulträger und Sonderpädagogen über den konkreten Förderbedarf im jeweiligen Fall befinden. In welcher Form, durch welche Personen und wie oft nimmt der Schulträger im Kreis diese Aufgabe wahr? Gibt es ein Evaluationsvorhaben, das die Inklusion im Kreis begleitet?

Siehe Erläuterung zu Ziffer 2c. Der Schulträger hat bislang an zwei Förderausschüssen in Grundschulen teilgenommen. Seitens des Kreises waren darin jeweils zwei Vertreter zugegen. Einmal nahmen zwei Mitarbeiter der Schulabteilung und einmal je eine Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes und der Schulabteilung teil. Die notwendige Präsenz von bestimmten Fachabteilungen des Kreises in dem Ausschuss ist abhängig vom konkreten Förderbedarf. Deshalb muss hausintern noch ein Verfahren bzgl. der Teilnahme an den Ausschüssen verabredet werden. Dies wird in Kürze geschehen.